DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA
Wilhelm-Eckhard-Platz, 63667 Nidda

NIDDA
Stadt am Fluss
in Oberhessen

401060

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Stadt Nidda

Anspruch auf Beförderung
Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung, vielmehr handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Stadt Nidda.
Die Fahrer können daher nach eigenem Ermessen Personen von der Beförderung ausschließen, die sich nicht an die Vorgaben der Beförderungsbedingungen halten.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
Grundsätzlich werden nur Personen befördert, die in der Lage sind, selbstständig und ohne Hilfe Dritter den Bus zu betreten und zu verlassen sowie den zugewiesenen Platz einzunehmen und zu verlassen. Eine Ausnahme gilt bei angemeldeten Begleitpersonen. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

Verhalten der Fahrgäste
Fahrgäste haben sich bei der Benutzung des Fahrzeugs so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Fahrer sind Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt:die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,

- Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen,
- im Fahrzeug zu rauchen,
- im Fahrzeug offene Getränke ohne reisetaugliche Behältnisse zu sich zu nehmen bzw. mit sich zu führen.

Verletzt ein Fahrgast trotz einer Ermahnung die vorstehenden Pflichten weiterhin, kann er vom Fahrer/ der Fahrerin von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, im Fahrzeug umgehend einen Sitzplatz einzunehmen und sich anzuschnallen.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder auf den Sitzplätzen nicht stehen oder knien bzw. im Kindersitz sitzen.

Sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen für bestimmte Personengruppen (z. B. Kinder, Körperbehinderte) besondere Rückhaltesysteme/Sicherungssysteme (z. B. Kindersitze) vorgeschrieben, darf eine Beförderung nur dann erfolgen, wenn die Sicherungssysteme vorhanden sind und diese im Fahrzeug vorschriftsmäßig verwendet werden können.
Die Einrichtung der jeweiligen Sicherungssysteme obliegt der Begleitperson.

Beim Transport von Rollstühlen, Gehhilfen oder Kinderwagen sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Verrutschen zu verhindern.

Bei Beschädigungen am Fahrzeug oder Verletzungen der Fahrer finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unmittelbare Anwendung.

Zuweisung von Plätzen
Die Fahrer sind berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen konkreten Sitzplatz besteht nicht.

Beförderung von Tieren und Sachen
Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht grundsätzlich nicht. Assistenzhunde, die einen blinden Fahrgast begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche und übelriechende Stoffe und Gegenstände.
Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen werden befördert, soweit der für den sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht und sie vorab angemeldet worden sind. Fahrräder werden nicht befördert.
Die Entscheidung über die Mitnahme von Sachen sowie ihre Beurteilung hinsichtlich der Eigenschaften treffen die Fahrer. Sachen sind so zu transportieren, dass andere Fahrgäste nicht belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird.

Haftung
Die Haftung der Stadt Nidda ist auf die Summe der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung zugunsten der Stadt Nidda gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Nidda, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Der Haftungsausschluss greift auch bei sonstigen Schäden nicht ein, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Nidda oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Fundsachen
Fundsachen sind gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches unverzüglich den Fahrern abzuliefern. Eine Fundsache wird beim Fundbüro der Stadt Nidda registriert und aufbewahrt. Die Fahrer können Fundsachen unmittelbar dem Verlierer zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Gegenstand in dessen Besitzt stand. Der Empfang ist vom Verlierer schriftlich zu bestätigen.

Mit der Nutzung des Bürgerbusses stimmen Sie den allgemeinen Beförderungsbedingungen der Stadt Nidda.

Nidda, Februar 2025